

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28. Juni 2010

Nr. 12

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Beschluss-Nr. 2010-04/034 des Verbandsgemeinderates Weida-Land
Umwandlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida in
eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.07.2010** 2
- **Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt
des öffentlichen Rechts „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida“** 3 - 9
- **Beschluss-Nr. 2010-04/035 des Verbandsgemeinderates Weida-Land
Umwandlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land in eine Anstalt
des öffentlichen Rechts zum 01.07.2010** 10
- **Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt
des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb Weida-Land“** 11 - 17

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss 2010-04/ 034

Beschlussgegenstand

Umwandlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.07.2010

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land beschließt die Umwandlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.07.2010. Der bisherige Geschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida wird bis zum Ablauf seiner jetzigen Wahlperiode zum alleinigen Vorstand bestellt. Es wird die Absicht bekundet, den Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida und den Abwasserzweckverband Weida- Land (die durch gleichlautende Beschlüsse heute in jeweils eine eigene Anstalt umgewandelt werden) zum 01.01.2011 zu fusionieren. Die als Anlage 1 beigefügte Anstaltssatzung wird hiermit beschlossen.

Begründung:

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Verbandsgemeindengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde die hoheitliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Verbandsgemeinde übertragen.

Der bislang aus 3 Gemeinden zusammengesetzte Trink- und Abwasserzweckverband Untere Weida besteht daher nur noch aus einem Mitglied (der Verbandsgemeinde).

Nach § 15 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit kann bei einem Wegfall von Verbandsmitgliedern der bisherige Zweckverband in eine Anstalt umgewandelt werden.

Dies soll mit dem vorliegenden Beschluss geschehen.

Der Verbandsgemeinderat ist der Auffassung, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung am ehesten in der Form einer Anstalt wahrgenommen werden kann.

Um die Erstellung von kostenträchtigen Abschlussbilanzen zu vermeiden, soll die Fusion der beiden bisherigen Zweckverbände zum Jahresende erfolgen, da dann ohnehin ein Jahresabschluss erstellt werden muss, der als Abschlussbilanz dienen kann.

Die Anstaltssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gremium Verbandsgemeinderat

Sitzung am 02.06.2010

TOP 2.1

Beschluss laut BV

SOLL Stimmberechtigte 21

IST Stimmberechtigte 21

Befangen 0

Ja-Stimmen 21

Nein-Stimmen 0

Enthaltungen 0

gez. Böttcher

Vorsitzender des

Verbandsgemeinderates

Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida"

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit den §§ 9, 15a und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und §§ 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land in seiner Sitzung vom 02.06.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida" ist eine selbstständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden „Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet. Das Entstehungsdatum ist der 01.07.2010.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida“ mit dem Zusatz „Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TAW“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida AöR“.



(Siegel)

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schraplau.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida- Land anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gegenstand der Anstalt ist ferner die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 146 WG LSA. Auch diese Aufgabe wird der Anstalt zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde.

(2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts.

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Verbandsgemeinde Weida- Land

1. Satzungen für das gemäß § 3 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 151 Absatz 10 WG LSA durch Satzung einen Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 KAG- LSA zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

(6) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

(7) Tätigkeiten der Verbandsgemeinde Weida- Land für den TAW und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3**Räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich**

Der räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich des TAW ist beschränkt. Die in § 2 genannten Aufgaben und Befugnisse werden für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

§ 4**Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO LSA gelten entsprechend.

§ 5**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit der Verwaltungsrat sich diese nicht durch diese Satzung oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida- Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.

(8) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida- Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 46 GO- LSA ist anzuwenden.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(7) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Verbandsgemeinde zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

(9) Der Beschäftigtenvertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird von den Beschäftigten entsendet.

(10) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten;
4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches;
5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters des Vorstandes zur Stellvertreter im Amte;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. die Ergebnisverwendung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 TVöD;
13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11;
14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird;
15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000 überschritten wird;
16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigen;
17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 2.000,00 übersteigen;
18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen;
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;
19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 übersteigt,

Im Fall der Nummern 2 ,3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Weida- Land entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Hierbei tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates an die Stelle der Gemeinderäte der Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

§ 9**Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.
- (4) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Überleitungsvorschriften

- (1) Die Anstalt übernimmt im Rahmen der Umwandlung die bisherigen Beschäftigten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen.
- (2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva).
- (3) Die zurzeit geltenden Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat.
- (4) Laufende Verfahren (z.B. Anträge, Widersprüche, Klageverfahren, Vollstreckungen) werden von der Anstalt im eigenen Namen fortgeführt.
- (5) Bis zum Ablauf seiner jetzigen Wahlperiode nimmt der bisherige Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida die Aufgabe des Vorstandes unter Beibehaltung seiner Bezüge wahr. Die Bestellung eines Vorstandes nach § 5 Absatz 2 erfolgt daher erstmalig nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode des bisherigen Verbandsgeschäftsführers. Dieser ist berechtigt, sich dann zur Wahl zu stellen.
- (6) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2010 bis 31.12.2010.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wird zusammen mit dem Beschluss über den Formwechsel der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und von dieser im Amtsblatt des Saalekreises veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Nemsdorf- Göhrendorf, den 03.06.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Beschluss 2010-04/ 035Beschlussgegenstand

Umwandlung des Abwasserzweckverbandes Weida - Land in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.07.2010

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land beschließt die Umwandlung des Abwasserzweckverbandes Weida - Land in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.07.2010. Der bisherige Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Weida – Land wird bis zum Ablauf seiner jetzigen Wahlperiode zum alleinigen Vorstand bestellt. Es wird die Absicht bekundet, den Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida und den Abwasserzweckverband Weida- Land (die durch gleichlautende Beschlüsse heute in jeweils eine eigene Anstalt umgewandelt werden) zum 01.01.2011 zu fusionieren. Die als Anlage 1 beigefügte Anstaltssatzung wird hiermit beschlossen.

Begründung:

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Verbandsgemeindengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde die hoheitliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Verbandsgemeinde übertragen.

Der bislang aus 4 Gemeinden zusammengesetzte Abwasserzweckverband Weida – Land besteht daher nur noch aus einem Mitglied (der Verbandsgemeinde).

Nach § 15 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit kann bei einem Wegfall von Verbandsmitgliedern der bisherige Zweckverband in eine Anstalt umgewandelt werden. Dies soll mit dem vorliegenden Beschluss geschehen.

Der Verbandsgemeinderat ist der Auffassung, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung am ehesten in der Form einer Anstalt wahrgenommen werden kann.

Um die Erstellung von kostenträchtigen Abschlussbilanzen zu vermeiden, soll die Fusion der beiden bisherigen Zweckverbände zum Jahresende erfolgen, da dann ohnehin ein Jahresabschluss erstellt werden muss, der als Abschlussbilanz dienen kann.

Die Anstaltssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gremium Verbandsgemeinderat

Sitzung am 02.06.2010

TOP 2.2

Beschluss laut BV

SOLL Stimmberechtigte	21
IST Stimmberechtigte	21
Befangen	0
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

gez. Böttcher

Vorsitzender des

Verbandsgemeinderates

Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb Weida- Land"

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit den §§ 9, 15a und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und §§ 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land in seiner Sitzung vom 02.06.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

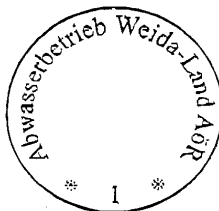
§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der "Abwasserbetrieb Weida- Land" ist eine selbstständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden „Abwasserzweckverbandes Weida- Land“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet. Das Entstehungsdatum ist der 01.07.2010.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetrieb Weida-Land“ mit dem Zusatz „Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWL“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserbetrieb Weida -Land AöR“.



(Siegel)

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Nemsdorf- Göhrendorf.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida- Land anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde.

(2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts.

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Verbandsgemeinde Weida- Land

1. Satzungen für das gemäß § 3 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 151 Absatz 10 WG LSA durch Satzung einen Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 KAG- LSA zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

(6) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

(7) Tätigkeiten der Verbandsgemeinde Weida- Land für den AWL und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3**Räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich**

Der räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich des AWL ist beschränkt. Die in § 2 genannten Aufgaben und Befugnisse werden für das Gebiet der Ortsteile Döcklitz, Altweidenbach und Neuweidenbach der Gemeinde Obhausen, den Ortsteilen Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf wahrgenommen.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

§ 4**Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO LSA gelten entsprechend.

§ 5**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit der Verwaltungsrat sich diese nicht durch diese Satzung oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida- Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.

(8) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida- Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 46 GO- LSA ist anzuwenden.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(7) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Verbandsgemeinde zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

(9) Der Beschäftigtenvertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird von den Beschäftigten entsendet.

(10) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten;
4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches;
5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters des Vorstandes zur Stellvertreter im Amte;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. die Ergebnisverwendung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 TVöD;
13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11;
14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird;
15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000 überschritten wird;
16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigen;
17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 2.000,00 übersteigen;
18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen;
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;
19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 übersteigt,

Im Fall der Nummern 2, 3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Weida- Land entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Hierbei tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates an die Stelle der Gemeinderäte der Verbandsgemeinde.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

§ 9**Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen**

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.

(4) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Abwasserzweckverbandes Weida- Land ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva).
- (2) Die zurzeit geltenden Satzungen des Abwasserzweckverbandes Weida- Land gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Abwasserzweckverbandes Weida- Land die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat.
- (3) Laufende Verfahren (z.B. Anträge, Widersprüche, Klageverfahren, Vollstreckungen) werden von der Anstalt im eigenen Namen fortgeführt.
- (4) Bis zum Ablauf seiner jetzigen Wahlperiode nimmt der bisherige Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Weida- Land die Aufgabe des Vorstandes unter Beibehaltung seiner Bezüge wahr. Die Bestellung eines Vorstandes nach § 5 Absatz 2 erfolgt daher erstmalig nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode des bisherigen Verbandsgeschäftsführers. Dieser ist berechtigt, sich dann zur Wahl zu stellen.
- (5) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2010 bis 31.12.2010.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird zusammen mit dem Beschluss über den Formwechsel der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und von dieser im Amtsblatt des Saalekreises veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Nemsdorf- Göhrendorf, den 03.06.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)